

SITZUNGSPROTOKOLL

über die 01. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt, abgehalten im Gemeinderatssitzungssaal.

Tag: 18.02.2019

Beginn: 13:34 Uhr

Ende: 17:50 Uhr

Pause: 15:53 Uhr – 16:18 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Klaus Schneeberger

Mitglieder des Gemeinderates:

Erster Vizebürgermeister Dr. Christian Stocker

Zweite Vizebürgermeisterin Margarete Sitz, MSc

Stadträtinnen und Stadträte:

LAbg. DI Franz Dinhobl

Philipp Gerstenmayer

Horst Karas

Franz Piribauer, MSc

Mag. Wolfgang Scharmitzer

Michael Schnedlitz

Mag. Lidwina Unger

KommR Martin Weber, MSc

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:

Martin Aksentowicz, BA, MA

Erika Buchinger

Gerlinde Buchinger

Sabine Bugnar – entschuldigt

Mag. Wolfgang Ferstl

Mag. Christian Filipp

Thomas Fröch

Mag. Philipp Gruber

Mag. Marie Grüner, Bakk., MBA

Wolfgang Haberler

Verena Hanisch-Horvath

Franz Hatvan

Klaudia Hlobil

Norbert Horvath

Meral Karataş, BEd.

Dr. Michael Klosterer

Mag. Peter Kurri

LAbg. Udo Landbauer, MA

Johann Machowetz

Michael Marik

Mag. Dr. Roland Palkovits

Kevin Pfann

Ing. Robert Pfisterer

Martina Schmid

Jürgen Schwarz

Dr. Evamaria Sluka-Grabner

Ernst Stargl

Mag. Matija Tunjic

Tanja Windbüchler-Souschill, MSc, DSA

Sonstige Anwesende:

Magistratsdirektor Mag. Markus Biffi
Geschäftsführer Mag. Peter Eckhart, M.A.

Der Gemeinderat ist ordnungsgemäß einberufen worden und ist gemäß § 12 der GOG beschlussfähig.

Protokollunterfertiger gemäß § 27 GOG:

Gemeinderat Jürgen Scharz
Gemeinderat Johann Machowetz
Gemeinderat Kevin Pfann
Gemeinderätin Tanja Windbüchler-Souschill, MSc, DSA
Gemeinderätin Dr. Evamaria Sluka-Grabner
Gemeinderat Wolfgang Haberler
Gemeinderat Mag. Matija Tunjic

Schriftführer:

Silvia Raudner
Carina Woldran

Termin der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung: **Montag, der 08.04.2019, 13:30 Uhr**

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r führt aus:

„Ich komme zu den Mitteilungen, die ein bisschen ausführlicher heute sind, ob der verschiedenen Themen.

Wieder einmal hat uns die Vergangenheit in der Zeit vor 2015 unter der Regierung Müller eingeholt. Ihnen ist bekannt, dass das Finanzamt zur Ausgliederung der Gemeindewohnungen im Jahr 2007 an die IFP GmbH zur Einschätzung gelangt ist, dass auf Grund der von der damaligen Stadtregierung entschiedenen Fruchtgenuss-Variante die zu Grunde liegenden Verträge zu vergebühren sind. Die Angelegenheit zieht sich seit Jahren durch alle juristischen Instanzen. Nachdem sich in den letzten Wochen und Monaten in dieser Angelegenheit wieder maßgebliche Neuerungen ergeben haben, darf ich Ihnen hiezu folgendes berichten:

- Mit Beschluss des Gemeinderates vom Juni 2018 wurde die Entscheidung des VwGH „zu Lasten der Stadt“ zur Kenntnis genommen, dass die Hauptschuld aus Gebühren in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro zuzüglich Zinsen von der Stadt Wiener Neustadt zu entrichten ist.
- Um alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, wurde am 22. November 2018 beim zuständigen Finanzamt ein Antrag auf Nachsicht gemäß § 236 BAO eingebracht.
- Darauf folgten diverse Gespräche mit dem Finanzamt, auch dem Finanzministerium. Aus diesen Gesprächen ergab sich die Frage der allfälligen Solidarhaftung der IFP GmbH für die Gebührenschild der Stadt Wiener Neustadt. Daraus folgend wurde zur Nachsicht der Stadt am 14. Jänner 2019 eine Ergänzung zur Nachsicht der Stadt, welche auch die Situation der IFP GmbH verstärkt beleuchtete, eingebracht.
- Dennoch wurde mit Bescheid des Finanzamtes vom 19. Dezember 2018 die Hauptschuld zuzüglich Aussetzungszinsen bis Februar 2015 mit einem buchmäßigen Betrag von rund 3.000.980,-- Euro festgesetzt. Abzüglich der vom Finanzamt in den Vorjahren bereits einbehaltenen Steuerguthaben der Stadt wurde ein „Cash-Betrag“ von rund EUR 2.461.900,-- an die Stadt vorgeschrieben.
- Das Nachsichtansuchen der Stadt wurde bis dato formell weder genehmigt noch abgelehnt. Aus den erwähnten Gesprächen ergab sich für die Stadt jedoch der Eindruck, dass die Erfolgsaussichten für eine positive Erledigung eher gering sind. In Absprache mit den rechtlichen und steuerlichen Beratern wurde die Hauptschuld samt Aussetzungszinsen bis Anfang 2015, wie oben dargestellt, an das Finanzamt beglichen.

Damit kommen wir zum zweiten Themenkomplex in diesem Zusammenhang, den Stundungszinsen:

- Mit Bescheid des Finanzamtes vom 9. Jänner 2018 wurden der Stadt für den Zeitraum März 2015 bis laufend Stundungszinsen in der Größenordnung von EUR 376.100,-- vorgeschrieben.
- Am 18. Jänner 2019 wurde Beschwerde an den VfGH zur Klärung der Frage von Stundungs- oder Aussetzungszinsen für den genannten Zeitraum eingebracht.
- Mitte Februar wurde fristgerecht gegen den diesbezüglichen Bescheid des Finanzamtes, um diesen nicht in Rechtskraft erwachsen zu lassen, berufen.
- Nach Abstimmung mit der juristischen und steuerlichen Vertretung wurde entschieden, dass der vorgeschriebene Betrag, trotz der gesetzten weiteren Schritte einbezahlt werden soll, um weitere Zinsbelastungen jedenfalls zu verhindern. Der offene Betrag in der Größenordnung von 376.100,-- Euro wurde daher Mitte Februar an das Finanzamt überwiesen.
- Da die dotierte Rücklage diesen Betrag nicht mehr abdecken kann, geht diese Buchung zu Lasten des Ergebnisses des ordentlichen Haushaltes. Inwieweit diese

Zusatzbelastung im ordentlichen Ergebnis 2019 eine Deckung finden kann, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Entscheidung des VfGH betreffend Aussetzung- oder Stundungszinsen
- Allfälliges Obsiegen im Rechtsstreit gegen die NÖGBG, gegen die ein Verfahren zur „Beraterhaftung“ läuft. Nachdem mehrere Versuche eines außergerichtlichen Vergleiches bis dato erfolglos blieben, ist für 28. März 2019 beim Handelsgericht Sankt Pölten eine vorbereitende Tagsatzung zu diesem Verfahren anberaumt.
- Weitere Entwicklung diverser Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Jahres 2019 im ordentlichen Haushalt

Erlauben Sie mir zum Abschluss eine Bemerkung: Altlasten wie diese sind eine riesige Herausforderung für uns auf dem Weg der Budgetkonsolidierung. Leider hat uns auch in den vergangenen Tagen die Zeit vor 2015 eingeholt: Wenn nämlich eine Wiener Anwaltskanzlei – von wem auch immer geleitet – versucht, über Sammelklagen betreffend der Gebühren die Budgetsanierung weiter zu gefährden, dann sei an die Ausgangslage 2015 erinnert, wo wir nicht wussten, wie wir nachhaltig die Weiterentwicklung der Stadt absichern sollten, die Aufrechterhaltung der kommunalen Leistungen in Frage stand und wir kurz davor waren, die Gehälter unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht auszahlen zu können.

Nach diesen zwei negativen Informationen, ein Positiver:

Gute Nachrichten vom größten privat geführten Unternehmen der Stadt Wiener Neustadt: Nachdem der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstand bereits 2018 kräftig aufgestockt wurde, will das Unternehmen Diamond Aircraft auch 2019 weiter Personen einstellen, da sich die Produktion verdoppelt hat. Am 22. Februar 2019 veranstaltet Diamond Aircraft in Kooperation mit dem AMS Wiener Neustadt einen Bewerbungstag speziell für Jobs in der Flugzeugproduktion von 10 bis 13 Uhr im Aviaticum. Interessierte können ganz einfach mit ihrem Lebenslauf vorbeikommen und sich bewerben.

Mit 28. Februar 2019 wird Mag. Josef Wiesler die FH Wiener Neustadt als Geschäftsführer auf eigenen Wunsch, in Abstimmung mit den Kollegen in der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, verlassen. Anfang Jänner hat mir Josef Wiesler sein Ansinnen mitgeteilt, weil ihn sein Restaurant in den nächsten Monaten in einem Ausmaß beschäftigen wird, welches mit den Aufgaben eines Geschäftsführers der Fachhochschule, vor allem auch aufgrund der großen räumlichen Distanz, nicht vereinbar ist. Nach einer Nachdenkphase, um die ich ihn ersucht habe, hat sich diese Entscheidung nicht geändert. Ich bedanke mich bei Josef Wiesler für seinen unermüdlichen Einsatz für die

Fachhochschule Wiener Neustadt. Gemeinsam mit seinem Team konnten in den vergangenen Jahren zahlreiche positive Entwicklungen eingeleitet werden. Privat wie beruflich wünsche ich ihm weiterhin alles Gute. Bis zur Entscheidung über die weitere Aufstellung in der Fachhochschule Wiener Neustadt führen die beiden Geschäftsführer Peter Erlacher und Helmut Pfeffer die Geschäfte weiter.

Hilton Hotel im Stadtpark: Am vergangenen Freitag, Gott sei Dank konnten sich viele hier Anwesende davon überzeugen, wurde das Hilton Hotel im Stadtpark eröffnet, welches neben den bestehenden Hotelbetrieben – allen voran dem Hotel Zentral am Hauptplatz – die Basis für die touristische Entwicklung der Stadt Wiener Neustadt, die ja unser erklärtes Ziel ist, darstellt. Es macht uns als bunte Stadtregierung stolz, dass dieses Projekt nun realisiert werden konnte und wir freuen uns, dass aufgrund der Landesausstellung 2019 bereits zahlreiche Kongresse und Tagungen sowohl im Hilton Garden Inn, als auch im Hotel Zentral, angefragt sind.

Landesausstellung: Ich darf berichten, dass wir von der aktuellen Buchungslage für die Landesausstellung im Gruppenreisesegment mehr als überwältigt sind. Vor allem vor dem Hintergrund, dass bislang die Werbekampagne der Landesausstellung noch nicht einmal begonnen hat. Auch die Nachfrage bei der Ferienmesse in Wien – nicht nur zur Landesausstellung sondern auch zur Stadt Wiener Neustadt – war enorm. Diese Indizien stimmen uns einerseits zuversichtlich, machen uns aber gleichzeitig auch demütig, weil es in den wenigen verbleibenden Wochen darum geht, den Vorbereitungen den letzten Feinschliff zu verpassen.

Ich habe gerade mit dem Herrn Baudirektor und mit meinem Bürochef einen Lokalaugenschein gemacht und ich muss sagen, als Nichttechniker würde ich meinen, wir werden nicht fertig. Aber alle dort anwesenden Techniker und Vertreter der Landesausstellung meinten, sie werden fertig. Nachdem sie die Profis sind, glaube ich, dass sie fertig werden, obwohl es fast unglaublich ist.

Im Museum Sankt Peter an der Sperr und in der Neuen Bastei wird bereits die Ausstellungsarchitektur eingebaut, davon konnte ich mich gerade überzeugen. Am Mittwoch dieser Woche darf ich gemeinsam mit der Frau Landeshauptfrau die ersten Exponate präsentieren, die bei der Landesausstellung zu sehen sein werden. Baulich werden die Kasematten zeitgerecht fertig. Auch die Kooperationspartner MilAk, Neukloster und EVN Schaukraftwerk sowie die Aktivitäten in den Regionsachsen liegen voll im Zeitplan. Seitens

der Stadt Wiener Neustadt wurden alle Vorbereitungen getroffen. Die Auswahl der Stadtvermittlerinnen und Stadtvermittler ist in der finalen Phase. In den kommenden Wochen werden noch das Leitsystem und die Marketingakzente im öffentlichen Raum gesetzt, sodass mit 29. März 2019 Wiener Neustadt für alle Gäste entsprechend herausgeputzt ist.

Auch die Innenstadt-Kaufleute haben wir bei Informationsabenden über die Landesausstellung informiert, damit sie sich auf die zu erwartenden Gäste vorbereiten können. Gleichzeitig haben wir auch über den FH-Citycampus informiert, der im Herbst eröffnet wird. Auch hier gilt es ja seitens der Innenstadt-Gastronomie und der Innenstadt-Kaufleute Angebote zu schaffen, da am FH Campus selbst nichts vorgesehen ist. Außerdem haben wir über das City-W-LAN informiert, das in den kommenden Wochen in Betrieb gehen wird, wie ich heute gelesen habe, viele Väter oder Mütter hat, und ein weiterer Meilenstein zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur – sowohl für den Tourismus, als auch für die Studentenstadt – ist. Abschließend darf ich zur Belebung der Innenstadt noch die digitale Geschäftsplattform erwähnen, die wir ebenfalls gerade aufbauen, um alle Innenstadtunternehmen auch im Internet zu präsentieren. Alleine nach den Informationsveranstaltungen gab es dafür bereits über 50 Anmeldungen. Mein Dank gilt all jenen, die sich in der City-Management-Arbeitsgruppe einbringen, aus der eine Vielzahl von Ideen entstanden sind und hoffentlich weiter entstehen.

Hoher Gemeinderat! Gemäß § 95 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz wurde an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Dietmar Seiser, MSc Herr LAbg. Udo Landbauer, MA in den Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt einberufen.

Herr LAbg. Udo Landbauer, MA ist auch erschienen und ich darf ihn herzlich begrüßen.

Ich bitte nunmehr die Damen und Herren des Gemeinderates, sich zur Angelobung des neuen Gemeinderates von den Plätzen zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich von den Plätzen.

GRⁱⁿ Windbüchler-Souschill, MSc, DSA verlässt während der Angelobung den Saal.)

Ich ersuche Herrn LAbg. Udo Landbauer, MA, nach Verlesen der Gelöbnisformel die Worte „Ich gelobe“ zu sprechen.

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe

unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadt Wiener Neustadt nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.'

(GR LAbg. Udo Landbauer, MA: „Ich gelobe“.)

Danke. Damit darf ich den nunmehrigen Gemeinderat Udo Landbauer, MA recht herzlich in unserer Mitte begrüßen und freue mich auf eine gedeihliche Zusammenarbeit.

Mit Landesgesetzblatt Nr. 18/2019 wurde unter anderem das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz mit Wirkung vom 01.01.2019 geändert.

Eine komplette Fassung vom 04.02.2019 des NÖ STROG wurde Ihnen am 07.02.2019 per E-Mail übermittelt.

Als Information zum Tagesordnungspunkt 12, betreffend Straßenbauarbeiten für das Jahr 2019, Vergabe der Lieferungen und Leistungen, liegt Ihnen die gesamte Aufstellung der Straßenzüge vor, welche in diesem Jahr saniert bzw. neu gebaut werden sollen.“

Verhandlung wird zu den Punkten 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 19, 23, 24, 25 und 26 gewünscht.

Antrag zur Geschäftsordnung – Frau GRⁱⁿ Windbüchler-Souschill, MSc, DSA (siehe Seite 8)
Zusatzantrag₁ zum Punkt 3 – Frau GRⁱⁿ Windbüchler-Souschill, MSc, DSA (siehe Seiten 13-14)
Zusatzantrag₂ zum Punkt 3 – Herr StR KommR Weber, MSc (siehe Seite 14)
Abänderungsantrag zum Punkt 4 – Herr GR Mag. Gruber (siehe Seite 16)
Abänderungsantrag zum Punkt 10 – Herr StR LAbg. DI Dinhobl (siehe Seiten 35-36)
Absetzungsantrag zum Punkt 10 – Herr StR KommR Weber, MSc (siehe Seite 36)

Bekanntgabe der Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen (Anträge gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat):

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r führt aus:

„Es sind seitens der Grünen 3 Dringlichkeitsanträge eingelangt. Bezüglich Schutz des Trockenrasens im Bereich der Civitas Nova und Unterschutzstellung der vorhandenen

Grünflächen des Areals am Fohlenhof.

Hiezu teile ich mit, dass bei beiden Dringlichkeitsanträgen die Erarbeitung zeitlich unbegrenzter Bausperren mit dem Ziel der Beschlussfassung im nächsten Ausschuss und Gemeinderat gefordert wird.

Die Erlassung von Bausperren ist im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 geregelt. Die Erlassung einer zeitlich unbegrenzten Bausperre zum Schutz von Trockenrasenflächen bzw. von unbebauten Grünflächen ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher rechtlich nicht möglich.

Unbegrenzte Bausperren dürften gem. § 26 Abs. 3 NÖ ROG 2014 nur dann beschlossen werden, wenn

- das örtliche Raumordnungsprogramm einem rechtswirksamen überörtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht oder
- sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und unbebaute Fläche von Gefährdungen gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 bis 4 (bei 100-jährlichen Hochwässern; verminderte Tragfähigkeit sowie hoher Grundwasserstand; rutsch-/bruchsteinschlag/lawinengefährdete Flächen; Altlasten und Verdachtsflächen) bedroht ist.

Dies trifft in beiden Fällen nicht zu und ist daher nach dem NÖ ROG unzulässig. Aus diesen Gründen kann es heute keine Behandlung dieser beiden Anträge geben.“

Frau Gemeinderätin Tanja Windbüchler-Souschill, MSc, DSA führt zur Geschäftsordnung folgendes aus:

„Hoher Gemeinderat. Sehr geehrte Damen und Herren. Man kann immer alles begründen was man irgendwie nicht diskutiert haben möchte, keine Frage. Aber wenn man den Beschlusstext genau liest, steht drinnen, dass der Gemeinderat beschließen soll, die Prüfung dieser Materie vom Geschäftsbereich des Magistrates und die Prüfung einer Materie gleich von Anfang an als rechtlich unzulässig darzustellen, finde ich, nicht nur aus meiner Sicht, sondern auch aus der demokratischen Sicht, und auch als Sicht der statutarischen Daseins für unzulässig und deshalb bitte ich nochmal darüber nachzudenken, dass ich diese zwei Anträge vorstellen kann.“

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus Schneeburger führt aus:

„Liebe Frau Gemeinderätin. Darf ich da gleich antworten. Es geht darum, dass selbst eine Prüfung es nicht zulässt, wenn das Recht es nicht zulässt. Es ist keine Interpretation, sondern wir können nicht etwas prüfen, was rechtlich nicht möglich ist. Wenn Sie das nächste Mal eine befristete, oder wie immer, Sperre beantragen, wird das natürlich hier

behandelt, das ist ja überhaupt keine Frage, aber das ist rechtlich nicht möglich und das ist keine Interpretation, sondern das muss der Magistrat dem Bürgermeister sagen, hier ist es nicht möglich, rechtlich, daher bitte ich den Antrag anders zu formulieren, das nächste Mal einbringen. Wenn er rechtlich möglich ist, wird das selbstverständlich geprüft. Auf das lege ich Wert, das ist keine willkürliche Interpretation meinerseits, sondern eine klare, rechtliche Darstellung.“

c) Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen, betreffend Baumschutzverordnung

Zur Dringlichkeit spricht Frau Gemeinderätin Windbüchler-Souschill, MSc, DSA (Tonband).

Dafür: SPÖ-Fraktion, Fraktion Die Grünen und
GR Mag. Tunjic

Dagegen: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Fraktion Liste Soziales
Neustadt und Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv

Dringlichkeit wird **nicht** zuerkannt.

Punkt 1 der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls über die zuletzt abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates:

Es wurden keine Einwände gegen das Protokoll über die 10. öffentliche Sitzung des Gemeinderates erhoben und daher gilt dieses als genehmigt. (§ 31 Abs. 3 NÖ STROG)

Punkt 2, Wahl in verschiedene Gemeinderatsausschüsse

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r führt aus:

„Durch die Mandatsniederlegung von Herrn Gemeinderat Dietmar Seiser, MSc sind auch Änderungen in den Gemeinderatsausschüssen erforderlich.

Gemäß § 84 NÖ STROG können nur Vorgeschlagene gewählt werden. Ungültig sind Stimmzettel, die

- auf nichtwählbare Personen lauten oder
- unbeschrieben sind

Der Wahlvorschlag ist zusammengefasst auf einem Stimmzettel, welcher Ihnen vor dem Trauungssaal übergeben wird, der als Wahlzelle, wie so oft, dient.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Vorsitzende jeweils unter Beiziehung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die unter Berücksichtigung der Parteiensummen auszuwählen sind.

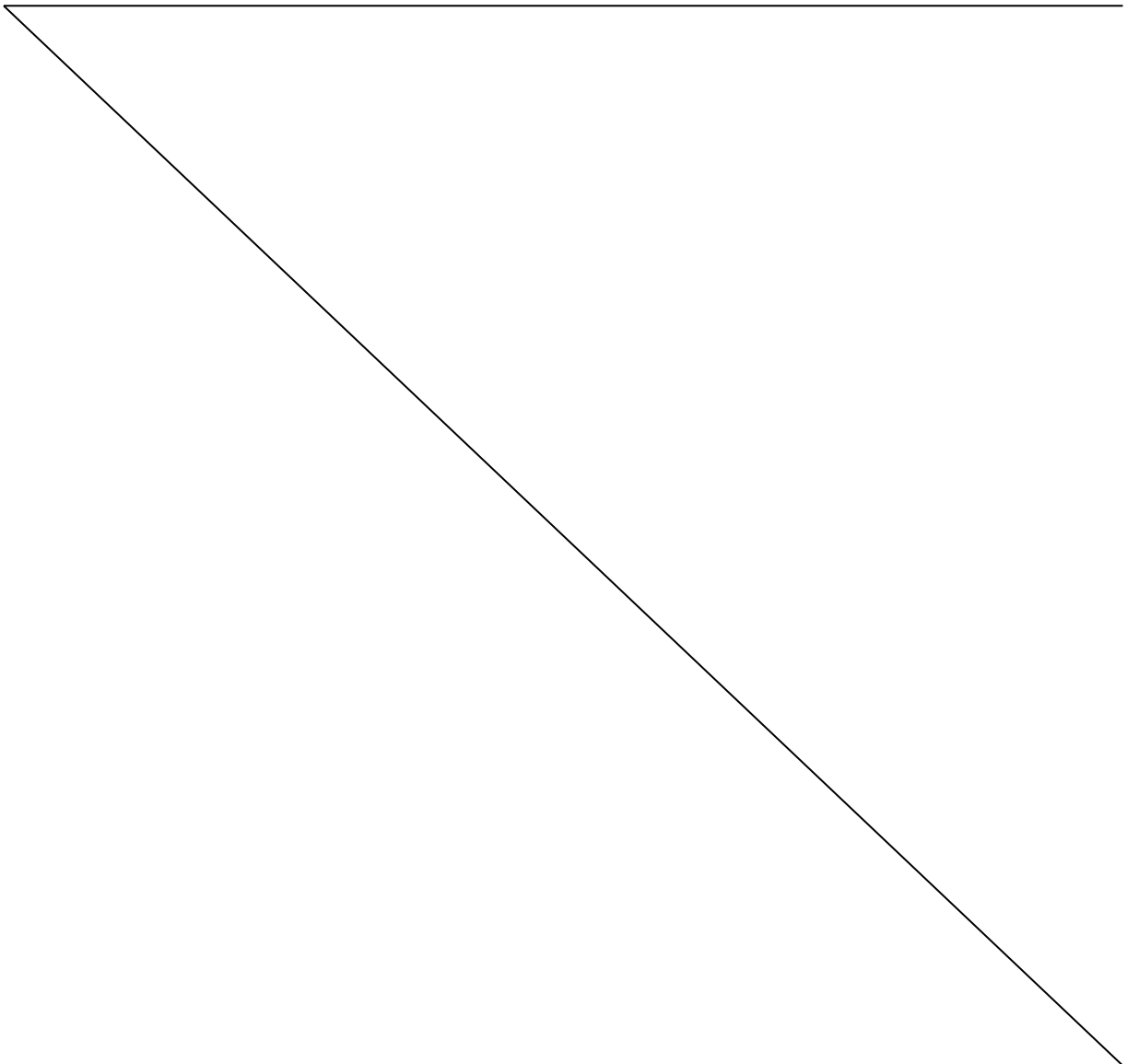
Ich ersuche die Gemeinderäte Fröch und Mag. Ferstl diese Funktion zu übernehmen.

Ich bitte um die Durchführung der Wahl und unterbreche die Sitzung.

(Wahl wird durchgeführt.)

Sehr geehrte Damen und Herren. Ich setze die Sitzung fort und darf folgendes feststellen: abgegebene Stimmen 39, davon gültig 23 und ungültig 16. Damit sind alle am Stimmzettel angeführten Personen gewählt.

Gibt es jemanden, der die Wahl nicht annimmt? Nicht der Fall, dann danke ich und bedanke mich bei den Gemeinderäten Fröch und Mag. Ferstl.“



Betr.: 9-Punkte-Programm für mehr
Sicherheit in Wiener Neustadt

	Punkt 3
--	------------

Der Gemeinderat möge beschließen:

Resolution

Der Bürgermeister, der Magistratsdirektor sowie die jeweils zuständigen Mitglieder des Stadtsenates werden ersucht, folgende Maßnahmen des beim Sicherheitsgipfels am 11. Februar 2019 vorgelegten 9-Punkte-Programmes für mehr Sicherheit in Wiener Neustadt rasch in die Wege zu leiten:

1. Einrichtung und Einladung einer Sicherheitsplattform für den Bereich „Frauen, Jugend und Familie“ nach dem Vorbild der Sicherheitsplattform für den Bahnhof mit Vertretern zumindest folgender Organisationen:
 - Verein Wendepunkt (Frauenberatung / Frauenhaus)
 - Gewaltschutzzentrum NÖ, Wiener Neustadt
 - Verein Jugend & Kultur (Beratungsstelle "Auftrieb" / Schulsozialarbeit / mobile Jugendarbeit "Rumtrieb")
 - Verein Neustart / Bewährungshilfe / Antiaggressionstraining
 - Verein Lichtblick
 - Polizei
 - Gericht / Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt
 - Magistrat Wiener Neustadt
2. Aufforderung an die Bundesregierung, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen damit Personen, gegen die eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot zum Schutz vor Gewalt ausgesprochen wurde, eine Gewaltpräventionstherapie nach Vorbild der begleitenden Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz vorgeschrieben werden kann, wobei auch eine Kostentragung durch diese Personen sicherzustellen ist.
3. Erarbeitung eines Konzeptes mit den zuständigen Behörden, mit dem im Kinder- und Familienbereich ein verbesserter Informationsfluss sowie ein regelmäßiger Austausch zwischen den befassen Behörden über Straftaten, Anzeigen und andere relevanten Fakten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden kann.
4. Aufforderung an die Bundesregierung und die Sicherheitsbehörden, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um Betretungsverbote in Schutzzonen, insbesondere bei ihrer Missachtung oder bei wiederholter Verhängung, zu verlängern sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Wirkung von Schutzzonen zu prüfen.

5. Aufforderung an die Bundesregierung zur Schaffung einer Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf gegenüber Jugendliche verhängte Betretungsverbote in Schutzzonen.
6. Aufforderung an die Bundesregierung und die ÖBB Holding-AG, dass zumindest für die Zeit der NÖ Landesausstellung eine Ausweitung der Präsenz von Polizeibeamten sowie von ÖBB-Sicherheitspersonal rund um den Bahnhof gewährleistet wird.
7. Finanzierung und Durchführung von Gewaltpräventionsworkshops in den 4. Klassen der Neuen NÖ Mittelschulen der Stadt Wiener Neustadt sowie in der Polytechnischen Schule Wiener Neustadt durch den Verein „Jugend & Kultur“.
8. Aufforderung an die Bundesregierung, die rechtlichen Grundlagen für eine Übernahme der anfallenden Kosten von Polizeieinsätzen bei Veranstaltungen durch den Veranstalter zu schaffen, insbesondere bei der Begleitung von Fans im Rahmen von Fußballspielen, um Mittel für die eigentlichen Sicherheitsaufgaben der Exekutive im Dienste der Allgemeinheit verfügbar zu halten, wobei diese Mittel für die Aufnahme zusätzlichen Personals bei der Exekutive zweckgebunden Verwendung finden müssen.
9. Start des Prozesses „Urbane Sicherheit“ durch das „Kuratorium Sicheres Österreich“ in Wiener Neustadt. Auf Basis einer Studie zur Urbanen Sicherheit soll in spezifischen Workshops über aktuelle Trends und Entwicklungen im Bereich der urbanen Sicherheit diskutiert werden. So sollen Erkenntnisse für das zukünftige Handeln erlangt werden.

(Tonband: GR Mag. Gruber; StR Gerstenmayer; StR KommR Weber, MSc; GR Pfann; GRin Windbüchler-Souschill, MSc, DSA (Zusatzantrag₁ siehe Seiten 13-14); GR Haberler; StR KommR Weber, MSc (Zusatzantrag₂ siehe Seite 14); Erster Vbgm. Dr. Stocker; GR Mag. Gruber)

Hauptantrag: Einstimmig angenommen.

Zusatzantrag₂: Einstimmig angenommen

Zusatzantrag₁:

Dafür: SPÖ-Fraktion, Fraktion Die Grünen und GR Mag. Tunjic

Dagegen: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Fraktion Liste Soziales Neustadt und Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv

Antrag **abgelehnt**.

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 3, betreffend 9-Punkte-Programm für mehr Sicherheit in Wiener Neustadt, stellt Frau Gemeinderätin Tanja Windbüchler-Souschill, MSc, DSA folgenden Zusatzantrag₁:

„[...] deshalb bringe ich auch einen Zusatzantrag ein, weil diese Resolution doch einiges vermischt auch. Das eine ist häusliche Gewalt und Beziehungstaten, das andere sind die Sicherheitszonen und dann habe ich noch das mit den Veranstaltungen. Es gibt viele Sicherheitsthemen, die natürlich zusammengefasst werden sollten und könnten, aber ich hätte mir gewünscht, dass man das sozusagen aufdröselte und man sagt okay das ist häusliche Gewalt, das ist das Thema Bahnhof, das Thema Sicherheitszonen und dann gibt es noch weitere Sicherheitsthemen, die einfach wichtig sind. Auch die Verkehrssicherheit gehört da dazu, zum Thema Linksabbiegeassistent, genauso ein Thema der Sicherheit.

Der Gemeinderat wolle also darüber hinaus folgendes beschließen, mein Zusatzantrag:

Nämlich umfassende Präventionsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt. Dazu gehört:

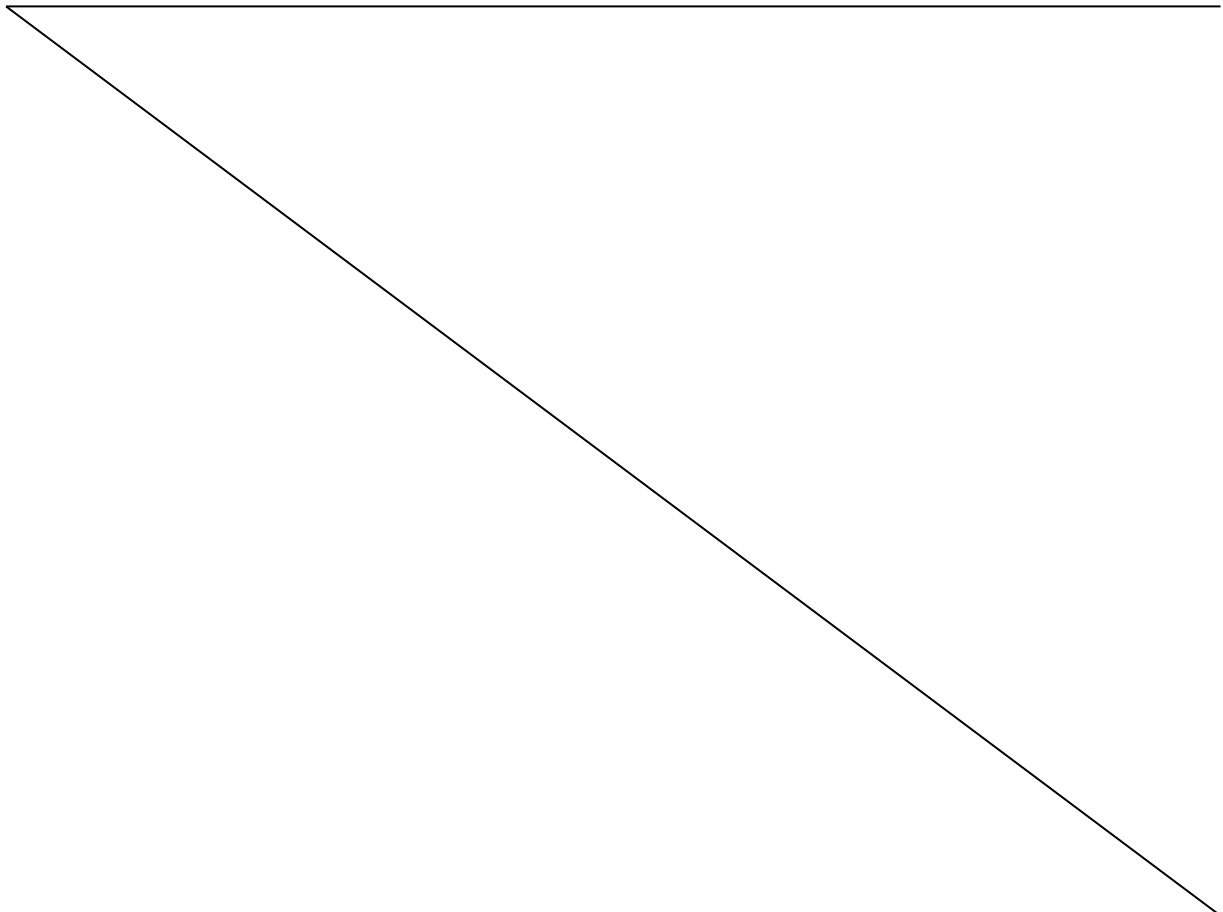
- a) die Aufforderung an die Landesregierung ausreichend Mittel für Frauen- und Familienberatungsstellen zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten und auch die Basisförderung für alle Frauenberatungsstellen in Niederösterreich zu gewährleisten oder zu erhöhen
- b) ein ausreichendes Platzangebot in Frauenhäusern, damit eben in schweren Gewaltfällen Frauen und ihre Kinder tatsächlich flüchten können in einen geschützten Ort
- c) die Bereitstellung von genügend Frauennotwohnungsplätzen in Wiener Neustadt, damit nach einem Aufenthalt im Frauenhaus bzw. wenn auch die Wohnung, also bei Trennungen zum Beispiel, wenn die Wohnung dem Mann gehört. Man muss sich trennen. Dass einfach Frauen und Kinder auch tatsächlich in der Nähe ihres Arbeitsplatzes, in der Nähe des Kindergartens, der Schule, Wohnmöglichkeiten haben.
- d) das Schaffen von Angeboten für Männerberatung, Täterarbeit und Antiaggressionstraining auch in Wiener Neustadt
- e) die Durchführung von Kursen zum Thema Frauenrechte in Österreich durch Expertinnen aus Fraueneinrichtungen, ganz wichtig gerade kann man einerseits reden und es auch anschließend an den Antrag der SPÖ im nachfolgenden Punkt in den Wertekursen, aber auch in der Integrationsarbeit. Und es ist einfach notwendig darüber zu reden, wo sind die Grenzen, was sind die Grenzen und wie sind sozusagen unsere Gesetze und wie schauen auch die Frauenrechte aus, nicht nur in Österreich, sondern auf der ganzen Welt.
- f) die Aufforderung an die Bundesregierung, die Rücknahme der Kürzungen von Frauenberatungsstellen sofort umzusetzen

Und der Bürgermeister, Magistratsdirektor und die jeweils zuständigen Mitglieder des Stadtsenats werden hiermit ersucht diese genannten zusätzlichen Maßnahmen a) – f) in die Wege zu leiten und umzusetzen. So der Antrag. [...]“

Weiters stellt Herr Stadtrat KommR Martin Weber, MSc folgenden Zusatzantrag₂:

„[...] und deshalb darf ich einen Abänderungsantrag stellen, der wie folgt lautet: Die Ziffer 8 bleibt gleich und wird mit einem Halbsatz am Ende ergänzt. Und dieser Halbsatz lautet ..., wobei diese Mittel für die Aufnahme zusätzlichen Personals bei der Exekutive zweckgebunden Verwendung finden müssen. Und ich bitte um Annahme dieses Abänderungsantrages. Danke.“

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus Schneeberger teilt bei der Abstimmung mit, dass der gestellte Antrag von Herrn StR KommR Weber, MSc kein Abänderungsantrag sondern ein Zusatzantrag ist.



Betr.: Umsetzung eines 6-Punkte-Programms
zum Gewaltschutz und Prävention

	Punkt 4
--	------------

Unter dem Eindruck der erschreckenden Ereignisse der ersten Wochen des Jahres 2019 mit unfassbaren Gewalttaten gegenüber Frauen – die leider auch vor Wiener Neustadt nicht Halt machten – ist die rasche Umsetzung eines 6-Punkte-Programms zum Gewaltschutz und zur Prävention geboten.

Der Gemeinderat beschließt:

- ~~1) Der zuständige Stadtrat für Sicherheit wird aufgefordert, umgehend den Sicherheitsbeirat einzuberufen. In dieser Sitzung sind das Gewaltschutzzentrum Wiener Neustadt sowie die Frauenberatungsstelle Wendepunkt zu hören, insbesondere ob in der Stadt überhaupt ausreichend Ressourcen für Gewaltopfer zur Verfügung stehen.~~
- ~~2) Der durch die derzeitige Stadtregierung eingestellte Sicherheitsdienst ist wieder zu etablieren und hat die Polizei zu unterstützen.~~
- 3) Der Herr Magistratsdirektor wird aufgefordert mit der Polizei ein sektorales Waffenverbot zu beraten.
- ~~4) Der Herr Bürgermeister wird aufgefordert, mit den zuständigen Stellen rasch in Verhandlung, über die personelle Aufstockung der Polizei in Wiener Neustadt, zu treten.~~
- ~~5) Der Integrationsstadtrat wird aufgefordert mit dem ÖIF in Gespräche zu treten, um eine Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne zum Wertebild gegenüber Frauen und Kindern zu starten. Insbesondere zugewanderten Menschen ist die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit von Frauen und Männern in Wertekursen zu vermitteln.~~
- 6) Auch Religionsgemeinschaften sollen durch einen Bürgermeisterbrief aufgerufen werden, im Religionsunterricht über Gleichberechtigung, Gleichwertigkeit und Gewaltfreiheit zu unterrichten.

Tonband und Abstimmung siehe Seite 16.

(Tonband: Zweite VbGM.ⁱⁿ Sitz, MSc; StR Schnedlitz; GRⁱⁿ
Windbüchler-Souschill, MSc, DSA; StR Karas; GR
Mag. Gruber; (Abänderungsantrag siehe unten);
Zweite VbGM.ⁱⁿ Sitz, MSc)

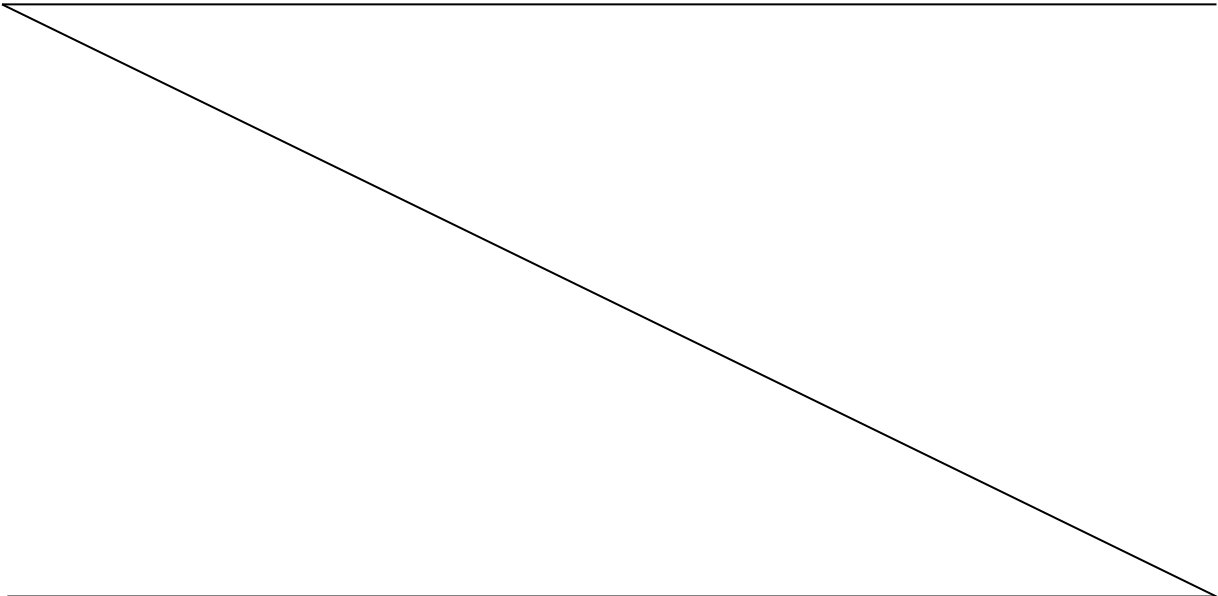
Abänderungsantrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Fraktion Liste Soziales
Neustadt und Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv
Dagegen: SPÖ-Fraktion, Fraktion Die Grünen und GR Mag.
Tunjic

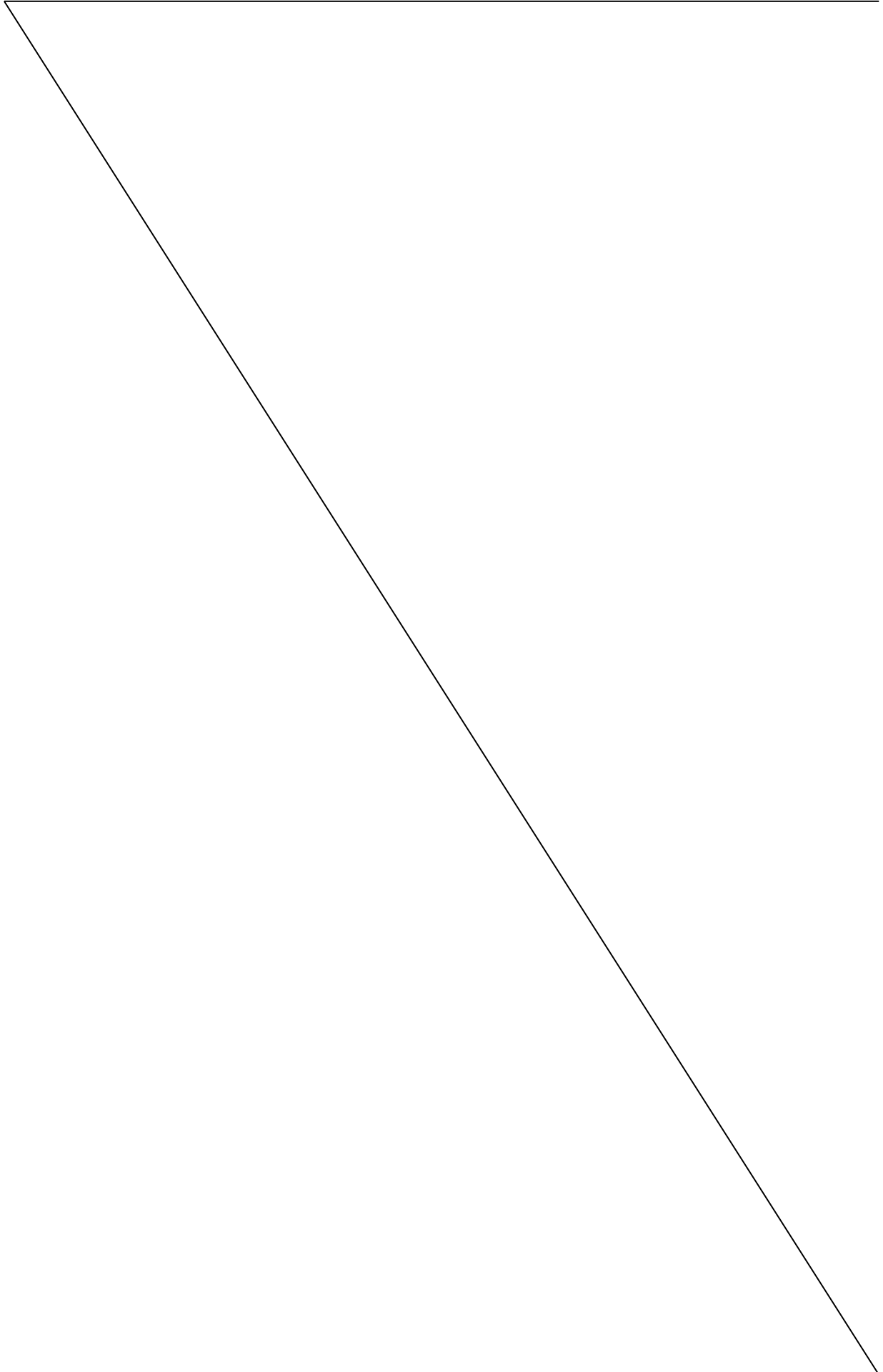
Antrag angenommen.

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 4, betreffend Umsetzung eines 6-Punkte-Programms zum Gewaltschutz und Prävention, stellt Herr Gemeinderat Mag. Philipp Gruber folgenden Abänderungsantrag:

„[...] in einen entsprechenden Abänderungsantrag gießen, weil, Kollege Karas, es ist kein Gerücht, dass da was passieren soll, sondern ein ordentlicher Abänderungsantrag, der auch deiner Fraktion vorher übermittelt wurde und beileibe kein Gerücht ist und ich darf gleich einmal den Abänderungsantrag stellen, dass der Formalität genüge getan ist, dass der Antrag so geändert wird, dass die Punkte 1), 2), 4) und 5) entfallen. Also das auch von Kollegen Karas angesprochene sektorelle Waffenverbot durchaus etwas ist, über das der Magistratsdirektor rechtlich die entsprechenden Gespräche führen soll und auch dieses Schreiben an die Religionsgemeinschaften ein Punkt ist, der in unserem Antrag nicht angeführt wurde, und deswegen durchaus zu berücksichtigen sind. [...]“



Pause von 15:53 Uhr – 16:18 Uhr.



Betr.: Beendigung Leasingvertrag für die Europaschule
bei der NÖ Raiffeisen-Leasing Gemeindeprojekte Ges.m.b.H.

	Punkt 5
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Unterfertigung des Gegenbriefes der NÖ Raiffeisen-Leasing Gemeindeprojekte Gesellschaft m.b.H. gemäß Entwurf vom 15. Jänner 2019 wird genehmigt.

Die vertragskonforme Beendigung des Leasingvertrages „Europaschule“ zum 30. September 2019 kann auf Grundlage dieses Gegenbriefes abgewickelt werden.

Der Abschluss des erforderlichen Kaufvertrages, der Beendigungs- bzw. Auflösungsvereinbarung oder anderer Verträge oder Schriftstücke, welche zur Beendigung zum 30. September 2019 erforderlich sind, gelten unter den nachstehenden Rahmenbedingungen als genehmigt.

Der Kaufpreis für das Schulobjekt beträgt EUR 2.867.051,07 und kann durch die angesparte Kautions zur Gänze bedeckt werden. Der Zahlungsbetrag für die Stadt beläuft sich daher auf EUR „0“.

Zur Abwicklung des Ankaufes wird durch die Stadt das erforderliche Sachverständigengutachten eingeholt sowie auch der erforderliche Energieausweis vorgelegt.

An sonstigen Nebenkosten sind 4,6 % des Kaufpreises für Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühren und somit rd. EUR 132.000,-- zu erwarten. Darüber hinaus wird eine Pauschalgebühr zur Abwicklung der erforderlichen Verträge an die NÖ Raiffeisen-Leasing Gemeindeprojekte Gesellschaft m.b.H. in Höhe rd. EUR 7.500,-- exkl. USt fällig. Die Bedeckung dieser Beträge erfolgt im Jahr 2019 auf der VAST 1/2120/0100 durch Kreditübertragung von der VAST 1/2120/7006 im erforderlichen Ausmaß.

Mit der NÖ Raiffeisen-Leasing Gemeindeprojekte Gesellschaft m.b.H. wurde geklärt, dass bei dieser für die Abwicklung keine Immo-EST anfallen wird, da diese als GmbH durch die Körperschaftssteuer „endbesteuert“ gilt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Schulische Nachmittagsbetreuung
Schuljahr 2018/19

	Punkt 6
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Auf Grundlage der Vereinbarungen vom 29.06.2011 und 06.12.2013 mit der Kidspoint GmbH, Niederösterreichring 1a, 3100 St. Pölten, wird für das Schuljahr 2018/19 ein Budget in der Gesamthöhe von EUR 815.000,-- genehmigt für die schulische Nachmittagsbetreuung (Freizeitbereich- ausgenommen Lernzeiten), in der

- Volksschule Baumkirchnerring, Baumkirchnerring 18, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Bgm. Hans Barwitzius, Hubertusgasse 25b, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Föhrenwald, Im Föhrenwald 3, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Herzog Leopold-StraÙe, Herzog Leopold-StraÙe 21, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Josefstadt, Sonnleitnergasse 1, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Otto Glöckel, Pottendorfer StraÙe 100, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Rudolf Wehrl, Wöllersdorfer StraÙe 7, 2700 Wiener Neustadt
- VS Ungarviertel, Grünbeckgasse 1, 2700 Wiener Neustadt
- ASO/SPZ, Sonnleitnergasse 1, 2700 Wiener Neustadt

Bedeckung:

VAST: 1/2110/7286
1/2130/7286

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes
2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2018/3

	Punkt 7
--	------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschliesse nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt abgeändert und neu dargestellt (Neudarstellung 2018/3).

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), am 01.10.2018 verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung, welche gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, § 5 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung, als Neufassung ausgeführt wird, zu entnehmen.

§ 3

Bebauungsvorschriften

Zudem werden gemäß § 30 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Bebauungsvorschriften abgeändert (kursive Darstellung) und ganzheitlich neu gefasst.

(1) Sonderbebauungsweisen

(Hinweis: auf die Übergangsbestimmungen des § 53 Abs. 12 des NÖ ROGs in der derzeit geltenden Fassung achten)

a3Der seitliche und hintere Bauwuch kann bis zu einem Ausmaß von 3,0 m bzw. bis auf die festgelegten Baufluchtlinien reduziert werden, wenn der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbarbauplätzen gewährleistet ist und keine hygienischen oder brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

k*Die Hauptgebäude sind zur Gänze an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander anzubauen. Im Abstand der halben Hauptgebäudehöhe sind Nebengebäude an der anderen seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

ok*Bei Errichtung eines Hauptgebäudes auf einem Bauplatz sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen Abstände in halber Gebäudehöhe einzuhalten oder die Hauptgebäude sind an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander zu bauen. Die Abstände zu den seitlichen Grundgrenzen müssen jedoch mindestens 3,0 m betragen. In diesen Abständen sind Nebengebäude an einer (1) seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

(2) Sonderbebauungshöhen

pr.....Die in der Plandarstellung in Lage und Neigung definierte Ebene zur Höhenbegrenzung darf mit keinem Bauteil überragt werden.

l(7.5)...Die Gebäude sind in der Bauklasse I zu errichten. Gebäude mit Pult- oder Flachdach oder Gebäude mit einem zurückgesetzten Geschoß sind bis höchstens 7,5 m Gebäudehöhe zulässig. Untergeordnete Bauteile wie z. B. Solaranlagen, Rauchfänge, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

h2.....Die Fassaden- und Gesimshöhe des Bestandes mit Stichtag 01.01.2009 ist beizubehalten. Hofseitige vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

h3.....Die Gebäudehöhe wird durch die höchste Gebäudehöhe seitlich angrenzender Objekte der Schutzzone mit Kategorie 1-3 (Stichtag 01.01.2009) begrenzt. Grenzen nur Objekte der Schutzzonekategorie 4 an, haben sich vertikale Zubauten diesen Gebäudehöhen unterzuordnen.

Höhe* .Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.) mit keinem raumbildenden Bauteil überragt werden.

+282...Die Gebäudehöhe wird durch die absolute Höhe über Adria (z. B. 282 m) begrenzt.

(3) Sonderbebauungsdichte

40*Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265,0 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 100 % Bebauungsdichte betragen.

40**Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265,0 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 80 % Bebauungsdichte betragen.

(4) Einfriedungen

Allgemeine Einfriedungsbestimmungen ohne Plansignatur

- Bei Kfz-Abstellanlagen sind grundsätzlich an der Straßenfluchtlinie und bis zu einer Tiefe von 5 m ausschließlich automatisch betriebene Toranlagen zulässig.
- Ist gemäß Bebauungsplan nicht an die Straßenfluchtlinie anzubauen (keine Anbauverpflichtung), sind - sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8 m durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 150 cm herzustellen.

- Ist gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie anzubauen (Anbauverpflichtung), können – sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8 m auch undurchsichtig und bis zu 200 cm Gesamthöhe hergestellt werden.
- Entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang) sind pro Grundstück oder pro Wohneinheit Einfriedungen bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m undurchsichtig und in einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

Besondere Einfriedungsbestimmungen mit Plansignatur „E..“

E01.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind undurchsichtige Einfriedungen mit Höhe von mindestens 150 cm herzustellen.

E02.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig bzw. undurchsichtig mit einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

E03.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 150 cm herzustellen.

E04.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen.

E05.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind historische Einfriedungsmauern (Akademiemauer, Zeiselmauer) zu erhalten.

E06.....Einfriedungen sind durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Pro Liegenschaft kann die Einfriedung bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m auch undurchsichtig ausgestaltet werden.

E08.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Ist bzw. kann gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie angebaut werden, ist die Einfriedung bis zu 200 cm auch undurchsichtig zulässig.

(5) Freiflächen

Allgemeine Festsetzungen zu Freiflächen ohne Plansignatur

- Im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8 m sind unverbaute Flächen eines Bauplatzes zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.

Besondere Festsetzungen zu Freiflächen mit Plansignatur „F..“

F1Freifläche (ohne nähere Gestaltungsvorschrift).

F2Die Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

F3Die Fläche ist von jeglichen Bauwerken, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten.

F4Die Fläche ist als Durchgang (Verbindung) zwischen den östlich und westlich gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen auszugestalten. Der mittlere Abschnitt ist mit heimischen Gehölzen alleearartig zu bepflanzen.

F5Auf den mit F5 bezeichneten Flächen ist ein Durchgang (Verbindung) mit einer Mindestbreite von 2,0 m auszugestalten.

- F6Die mit F6 bezeichneten Flächen sind zur Gänze als Durchgang auszugestalten.
- F7Die unverbauten Flächen eines Bauplatzes sind zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.
- F8Die auf der Fläche vorhandene Vegetation (Baumbestand) ist zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten.
- F9Die Fläche ist parkähnlich zu gestalten.
- F%10 Prozent der Gesamtfläche sind gärtnerisch auszugestalten. Sofern der rechtmäßig bewilligte Baubestand dem Prozentausmaß nicht entspricht, kann das fehlende Flächenausmaß auch durch begrünte Dächer nachgewiesen werden.

(6) Kfz-Abstellanlagen

Allgemeine Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen ohne Plansignatur

- Im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8 m wird für Geschosswohnbauten die höchstens zulässige Anzahl von oberirdischen PKW-Abstellplätzen (außerhalb von Gebäuden) mit 10 Stellplätzen je Bauplatz festgelegt.
- Im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8 m wird für Geschosswohnbauten mit mehr als 10 Wohneinheiten die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen je Wohneinheit mit 1,5 festgesetzt.
- *Im Bauland Kerngebiet wird (sofern nichts anderes durch Plansignatur festgelegt ist) die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen für Wohneinheiten mit einer Wohnnutzfläche von weniger als 31 m² mit 0,75 festgesetzt.*
- Im Falle einer erhöhten bzw. besonderen Festsetzung zu Kfz-Abstellanlagen wird je Car-Sharing-Auto (vertraglicher Nachweis erforderlich) für max. 50 Wohneinheiten die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftwagen mit 1,0 und die Anzahl der zu errichtenden Fahrrad-Stellplätze mit 2,0 festgesetzt.
Diese Bestimmung darf jedoch nur für max. 50 % der geplanten Wohneinheiten angewendet werden. Für die verbleibenden 50 % der geplanten Wohneinheiten gilt weiterhin die besondere Festsetzung zu Kfz-Abstellanlagen.

Besondere Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen mit Plansignatur „K..“

- K01Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit 1,5 festgesetzt.
- K02Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit 2,0 festgesetzt.
- K03Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit min. 1,5 und max. 2,0 festgesetzt. Die Pflichtstellplätze sind grundsätzlich, mit Ausnahme von öffentlichen Einrichtungen/Nutzungen, in Gebäuden (unterirdisch) zu situieren, ausgenommen auf Verkehrsflächen.

(7) Nebengebäude

Allgemeine Nebengebäudebestimmung ohne Plansignatur

- Im Bauland mit einem vorderen Bauwuch sind Garageneinfahrten im Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenfluchtlinie anzuordnen.

Besondere Nebengebäudebestimmungen mit Plansignatur „N.“

N06.....Kellergaragen sind nicht zugelassen. Nebengebäude dürfen im hinteren Bauwuch nicht errichtet werden.

N08.....Die Errichtung von Nebengebäuden im Bauwuch ist unzulässig.

(8) Sonstige Regelungen

Allgemeine sonstige Regelungen ohne Plansignatur

- Für Lagerflächen im Freien sind geeignete Wind- und Sichtschutzmaßnahmen zu treffen.
- *Im vorderen Bauwuch dürfen oberirdische bauliche Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B. Carports) nur errichtet werden, wenn die Höhe der Fronten dieser Bauwerke (§53) an keiner Stelle mehr als 3m beträgt.*
- In Gebieten, wo das Straßenniveau höher als die umgebenden Baugrundstücke ist, ist als Bezugsniveau das festgelegte bzw. projektierte Straßenniveau heranzuziehen.

Besondere sonstige Regelungen mit Plansignatur „S.“

S01.....Das Bezugsniveau der Baugrundstücke hat eine Höhenlage von mindestens + 270,6 Meter über Adria aufzuweisen. Übergänge zu bestehenden Niveaus von Grünlandwidmungen / Verkehrsflächen sind entweder durch Stützmauern oder durch Böschungen (standfest und ab Grundstücksgrenze in einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:1) auszuführen. Die zu erwartenden Setzungen in den Anschüttungsbereichen sind zu berücksichtigen. Mögliche Ausnahme: Autoabstellflächen, wenn die Anhebung aufgrund des bestehenden Zufahrtsniveaus (Verkehrsfläche) einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge hätte.

S02.....Für die als erhaltenswerte Altortgebiete definierten Flächen ist das vorhandene einheitliche Erscheinungsbild der Bebauung hinsichtlich der Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachdeckung (Material und Farbe) sowie der Ausbildung und Anzahl der Dachgaupen zu erhalten.

S03.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "||||" gekennzeichnete Baufluchtlinie gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S04.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "||||" gekennzeichneten Straßenfluchtlinien gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- 6 -

- Bewertetes Schalldämm-Maß R'_{w} für Außenwände und Dachschrägen 58 dB sowie für Außendecken, Wände und Decken gegen nicht ausgebaute Dachräume 53 dB;
- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 58 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S05.....Im mit S05 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn (ÖBB Pottendorferlinie) bzw. direkt zur Pernerstorferstraße orientiert werden. Darüber hinaus muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Wohngebäude folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S06.....Im mit S06 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn orientiert werden. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Wohngebäude sind gemäß ÖNORM B8115-2/4/ festzulegen.

S07.....Für die mit S07 gekennzeichneten Bereiche ist die Gründung und schadlose Bauwerklastableitung durch geologisch-geotechnische Einzelgutachten nachzuweisen. Für etwaige Aushubarbeiten ist eine abfallchemische Baubegleitung einzusetzen und nachzuweisen.

S08.....In mit S08 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig.

S09.....Das Bezugsniveau hat eine Höhenlage von mindestens + 260,5 Meter über Adria aufzuweisen.

(9) Bebauungsbestimmungen für den Schutzzonenbereich

Der Bereich der Schutzzonen ist in der Plandarstellung ersichtlich und gliedert sich je nach Wertigkeit der Gebäude in 4 unterschiedliche Kategorien.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist eine koordinierte Vorgangsweise mit dem Bundesdenkmalamt (als Behörde bzw. *Fachbeirat*) anzustreben.

a) Allgemeine Vorschriften

Im Bereich des historischen Hauptplatzes sowie des Domplatzes sind die ursprünglichen Dachformen an den vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereichen in jedem Fall zu erhalten.

Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind grundsätzlich zulässig, wenn der Eindruck einer geschlossenen Dachfläche weiterhin bestehen bleibt.

Straßenseitige Dachflächen dürfen nicht mit Blech, Wellplatten, Kunststoff oder Pappe eingedeckt werden. Es sind Ziegel, Pressfaserschindeln oder ähnliche Materialien zu verwenden. Notwendige Blecheinfassungen (Ichsenausbildung usw.) sind in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitige Dachgaupen und Dachflächenfenster sind nur *in einem untergeordneten Verhältnis zur Dachfläche* zulässig. Die Gaupenfenster sind kleiner als die darunterliegenden Fassadenfenster auszuführen. Die Gaupenform ist der Umgebung anzupassen.

An öffentlich einsehbaren Dächern sind Schneerechen statt Schneehaken vorzusehen.

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie Solaranlagen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl.

Sonnenschutzanlagen sind im Bereich des Erdgeschoßes zulässig, wenn sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Historische baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile (z. B. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Brunnen) sind im Zuge des Bauverfahrens besonders zu beachten, und unter Zuziehung geeigneter Fachleute zu bewerten.

Die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist - mit Ausnahme von öffentlichen Abstellanlagen im Sinne des NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetzes - nur in Zusammenhang mit einem Hauptgebäude auf dem Grundstück zulässig.

Dauerhafte Verkaufsstände, Schaukästen, Vitрины und Ähnliches sind im öffentlichen Raum nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z. B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zum öffentlichen Gut aufweisen.

Werbeanlagen in Schutzzonen siehe weiter unten unter (10).

- b) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 1 „Gebäude unter Denkmalschutz“ - in der Plandarstellung mit „SZ1“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Bei einer Teilunterschützstellung ist für den verbleibenden Liegenschaftsteil bzw. für die verbleibenden Objekte die Schutzzonenkategorie neu zu beurteilen. Die Kategorisierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- c) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 2 „Schutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ2“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Historische Fenster, Putze und Dachdeckungen sind möglichst zu bewahren, ansonsten in gleicher Konstruktion und gleichem Material zu erneuern bzw. rückzuführen. Bei der Farbgebung der Fassaden ist auf dem historischen Bestand aufzubauen.

Der Abbruch von schutzwürdigen Gebäuden ist unzulässig. Der Abbruch von nicht schutzwürdigen Gebäudeteilen ist *nach Abklärung mit dem Bundesdenkmalamt* zulässig.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- d) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 3 „Ensembleschutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ3“ gekennzeichnet:

Straßenseitige Fassaden sind zu erhalten. Zubauten haben sich in Proportion und Kubatur den angrenzenden Gebäuden einzufügen und müssen auf die äußere Gestaltungscharakteristik des Bestandsgebäudes Bedacht nehmen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

- e) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 4 „Stadtbildzone“ - in der Plandarstellung mit „SZ4“ gekennzeichnet:

Neu-, Zu- und Umbauten haben sich in Proportion und Kubatur dem charakteristischen Stadtbild einzufügen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Von den angeführten Schutzzonebestimmungen kann abgewichen werden, sofern eine positive Beurteilung des Bundesdenkmalamtes vorliegt.

(10) Bestimmungen für Werbeanlagen

a) Geltungsbereich

Die Bestimmungen regeln die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und gewerblichen Ankündigungen oder Anpreisungen dienen, gleichgültig zu welchem Zwecke und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Errichtung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Hinweisschilder zur Verkehrslenkung (Straßenschilder, Wegweiser usw.), Baustellentafeln auf die Baudauer, *Ankündigungen von öffentlichen Veranstaltungen*, Werbeanlagen an/in oder für öffentliche/n Gebäude/n oder Einrichtungen, Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, Aushangkästen ortsansässiger Vereine und Gruppierungen sowie auf Wahlwerbung in den hierfür festgelegten Zeiträumen.

b) Begriffsbestimmungen

Großflächige Werbeanlagen: Anlagen mit einer Werbefläche ab 5,0 m².

Standortbezogene Werbeanlagen: Werbeanlagen, die Bezeichnung, Funktion und nähere Informationen zu Betriebsstätten und Einrichtungen an deren Standort beinhalten.

Standortunabhängige Werbeanlagen: Werbeanlagen, die nicht standortbezogene Werbeinhalte vermitteln. Anmerkung: Rollingboards und LED Werbeanlagen (kurz LEDs) sind als standortunabhängige Werbeanlagen zu bewerten.

Hinterleuchtete Werbeanlagen: Außenwerbeanlagen mit ruhenden oder zyklisch wechselnden Werbeinhalten (z. B. Rollingboards, LEDs, Citylights u. dgl.).

Steckschilder: Aus der Fassadenfront ragende Werbeanlage, welche der Repräsentation sowie Werbung des dort ansässigen Geschäftslokals dient.

c) Allgemeine Bestimmungen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik der Umgebung stehen. Zudem müssen diese auf die Maßstäblichkeit des Baubestandes Bedacht nehmen. Wertvolle Sichtachsen bzw.

Blickbeziehungen von und zu markanten öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

Durch die Werbeanlagen darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für hinterleuchtete Werbeanlagen sind die Leuchtstärke, die Leuchtfarbe und der Anbringungsort so zu wählen, dass eine Blendung des Verkehrs und eine übermäßige Belästigung der Anrainer vermieden werden.

d) Standortbezogene Werbeanlagen

Standortbezogene Werbeanlagen sind in Art und Umfang auf die Struktur des beworbenen Objektes abzustimmen. Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften können standortbezogene Werbeanlagen räumlichen Gebieten zuordnen.

e) Ausschluss von Werbeanlagen:

Unzulässig sind Werbeanlagen

1. auf oder an Bäumen,
2. an Brückenbauwerken,
3. auf oder an Leitungs- und Verkehrsmasten,
4. auf sonstigen Masten, wenn der Anbringungsort höher als die Firsthöhe der angrenzenden/benachbarten Gebäude ist,
5. auf Dächern und Kaminen,
6. in Form von Kleinplakaten (Dreiecksständer etc.) am Bahnhofplatz,
7. im Bauland Wohngebiet inklusive zugehöriger Verkehrsflächen (ausgenommen entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang)). Ausnahmen dazu sind nur dann zulässig, wenn ein Standort infolge besonderer Umstände als sinnvoll und zweckmäßig erscheint (z. B. standortbezogene Werbeanlagen),
8. auf Gerüsten, Brandwänden und weitgehend öffnungslosen Fassadenflächen, sofern mehr als 30 % der Fassadenfläche für Werbezwecke verwendet werden und keine Aufwertung des Ortsbildes erkennbar ist. Eine Kombination der Werbung mit einer künstlerischen Gestaltung der übrigen Wandfläche kann ein Überschreiten dieser Flächenbegrenzung ermöglichen.
9. Standortunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig an oder unmittelbar vor Objekten (Ausnahme o. a. Punkt 8), in zweigeschoßiger bzw. übereinander liegender Anordnung, im Grünlandbereich unter Ausnahme der Widmung Sportstätten (Gspo) und Grünland Parkanlagen sowie als Einfriedung oder einfriedungsähnliche Anlagen. Einfriedungen von Baulücken können mit Werbeanlagen nur als Bauwerke vorübergehenden Bestandes bewilligt werden.

f) Standortunabhängige Werbeanlagen

Die Größe einer einzelnen analogen Werbeanlage darf 48 Bögen nicht überschreiten. Eine Gruppierung von Werbeanlagen bis insgesamt 96 Bögen unter Zwischenschaltung mindestens 1,5 m breiter, gestalteter Abstände ist zulässig.

Ansonsten dürfen großflächige Werbeanlagen sowie Gruppen zueinander in keiner Blickbeziehung stehen oder müssen einen Mindestabstand von ca. 200,0 m zueinander aufweisen. Wechselwerbeträger, LEDs sowie hinterleuchtete Werbeanlagen dürfen eine Größe von 24 Bögen (12 m²) nicht überschreiten und nicht in Gruppen – auch nicht in Gruppierungen bereits bestehender großflächiger Anlagen (Plakatwände) - situiert werden

Gemeinsam gestaltete Werbeanlagen für mehrere Betriebsstätten und Einrichtungen sind in einem Abstand von 1.000 m zum beworbenen Objekt von dieser Bestimmung ausgenommen. Diese sind jedoch in Art und Umfang auf die Struktur des Umfeldes abzustimmen.

g) Werbeanlagen in Schutzzonen

Bei der Standortauswahl sind besonders der Erhalt der Charakteristik und Qualität des kulturell wertvollen Stadtbildes (u. a. Denkmalschutz, Straßenraum- und Platzgestaltung, Erhalt historischer Blickachsen) sowie die vielfältigen Nutzungsansprüche und der Erlebniswert des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen.

Alle Arten von Werbeanlagen müssen einem hohen qualitativen Anspruch unterliegen. Das zeitgemäße Design soll ortstypische Charakteristika hervorheben und die Qualität der Straßen- und Platzräume steigern. Hinsichtlich Anordnung, Größe, Proportion und Gestaltung ist auf den stadträumlichen und architektonischen Maßstab von historisch wertvollen Gebäuden sowie den urbanen städtischen Straßenraum Rücksicht zu nehmen.

Bei Geschäftsaufschriften, Steckschildern u. dgl., ist auf gliedernde Architekturteile besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Größe von Steckschildern darf 0,75 m² nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die an öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von mehr als 15,0 m liegen und die der Schutzzonenkategorie 4 zugeordnet sind, darf die Größe der Steckschilder 1,5 m² nicht überschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Steckschildgröße mit dem Ortsbild verträglich ist.

Die Buchstabengröße von Werbeaufschriften für Geschäftsbezeichnungen darf 35 cm nicht überschreiten. Die Größe von Logos muss in einer harmonischen Beziehung zu Steckschildern und Geschäftsbezeichnungen stehen.

Einzelbuchstaben dürfen selbstleuchtend ausgeführt sein, ansonsten sind Werbeanlagen gegebenenfalls zu beleuchten.

Unzulässige Werbeanlagen an Gebäuden sind:

1. Vertikal gerichtete Steckschilder, die geschoßübergreifend angeordnet werden,
2. Geschäftsaufschriften und Steckschilder im Bereich der Obergeschoße, ausgenommen hiervon ist die Anbringung im Bereich der Obergeschoße sofern, keine Störung der Schutzzone verursacht wird,
3. quer zur Fassadenfläche bzw. Straßenachse gerichtete Fahnenanlagen (in den Straßenraum ragend),
4. vollflächig ausgeleuchtete Steckschilder,
5. hinterleuchtete Werbeanlagen,
6. sonstig bewegte und blinkende Werbeträger.

Sofern keine Störung der Schutzzone von standortbezogenen Werbeanlagen für öffentliche Einrichtungen verursacht wird, kann von den oben angeführten Bestimmungen abgewichen werden.

Von den angeführten Bestimmungen zu den Werbeanlagen kann abgewichen werden, sofern ein, mit der Stadt Wiener Neustadt abgestimmtes Werbeflächenkonzept für einen oder mehrere Straßenzüge vorgelegt wird.

h) Übergangsbestimmung

Werbeanlagen, die den Bestimmungen von § 3 Abs. 10 nicht entsprechen, jedoch bereits rechtmäßig bewilligt waren, können weiterhin bewilligt werden.

§ 4

Die Bebauungsvorschriften und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Tonband: GR Dr. Klosterer; GRⁱⁿ Windbüchler-Souschill, MSc, DSA; StR LAbg. DI Dinobl; GR Dr. Klosterer)

Dafür: SPÖ-Fraktion, ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Fraktion
Liste Soziales Neustadt, Fraktion Liste Haberler –
WN-Aktiv und GR Mag. Tunjic

Dagegen: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

Betr.: Verordnung über die Änderung des Örtlichen
Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)
– Neudarstellung 2019/1a

	Punkt 8
--	------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V, welche gem. § 12 der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Neudarstellung der Planblätter A, B, C, und D mit der Bezeichnung „Neudarstellung V/3-S/FLW-2019/1a“ und Plandatum 04.02.2019 ausgeführt ist, weicht von der bisherigen Fassung ab. Sie ist gemäß § 24 Abs. 11 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F., mit dem dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl)

Dafür: SPÖ-Fraktion, ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Fraktion
Liste Soziales Neustadt, Fraktion Liste Haberler –
WN-Aktiv und GR Mag. Tunjic

Stimmenth: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

Betr.: Erlassung einer Bausperre außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes für unbebautes Bauland im HQ 100 Bereich

	Punkt 9
--	------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Gemäß § 26 Abs. 2b des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für den im § 2 angeführten Bereich eine Bausperre erlassen.

§ 2

Bereich

Der Bereich der Bausperre umfasst die als Bauland Wohngebiet gewidmeten Grundstücke Nr. 1003/1 und 1479/3, welche im Bereich des HQ 100 zu liegen kommen und sich außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes befinden.

§ 3

Ziel / Zweck der Bausperre

Gemäß § 26 Abs. 2b des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für die als Bauland Wohngebiet (BW) bzw. Bauland Wohngebiet - 2 Wohneinheiten (BW-2WE) gewidmeten und unbebauten Grundstücke, welche von einer Gefährdung gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 bedroht sind sowie außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes liegen, eine Bausperre erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Erlassung einer Bausperre im Bereich
„Civitas Nova“ Stadtgebiet (BW, BK, BK-H)

	Punkt 10
--	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Gemäß § 26 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für den im § 2 angeführten Bereich eine Bausperre erlassen.

§ 2

Bereich

Der Bereich der Bausperre umfasst die Grundstücke Nr. 1869/77, 1869/113, 1869/122, 1869/142, 1869/150, 1869/151, 1869/160, 1869/174, 1869/175, 1869/187, 1869/192, bzw. einen Teilbereich des Grundstücks Nr. 1869/83, welche als Bauland Kerngebiet (BK) bzw. als private Verkehrsfläche (Vp) gewidmet und in der „Civitas Nova“ im Bereich der Messestraße, Viktor Franz Hess-Straße, Viktor Kaplan-Straße, Rudolf Diesel-Straße sowie der Ludwig Boltzmann-Straße situiert sind.

§ 3

Ziel/Zweck der Bausperre

Ziel der Bausperre ist die Evaluierung der möglichen Wohnnutzung im Bereich der Civitas Nova innerhalb der ausgewiesenen Widmung Bauland Kerngebiet (BK). Im unmittelbaren Umfeld bestehen Betriebs-/Industriegebietswidmungen bzw. sind Ausstellungen, Messen, Sport- und Freizeiteinrichtungen möglich. Im Hinblick auf mögliche Konfliktsituationen verfolgt die Bausperre den Zweck, die Widmungssituation im gegenständlichen Bereich neu zu bewerten und gegebenenfalls dahingehend zu überarbeiten, dass explizite Wohnnutzungen aufgrund der o. a. Thematik künftig nicht mehr zulässig sein sollen. Demzufolge dürfen im Geltungsbereich dieser Bausperre keine Wohngebäude sowie Bauwerke mit sonstiger Wohnnutzung errichtet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

- 2 -

§ 2

Bereich

Der Bereich der Bausperre umfasst alle Grundstücke der Stadt Wiener Neustadt, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Wohngebiet gem. § 16 Abs. 1 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. oder Bauland Kerngebiet gem. § 16 Abs. 1 Z 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. bzw. Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtung gem. § 18 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verordnet ist und diese Widmungsarten nicht mit einer Beschränkung von Wohneinheiten gem. § 16 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verbunden sind. Von der Bausperre ausgenommen ist der im beiliegenden Plan (siehe Anhang I) gekennzeichnete Bereich „Altes Stadion“.

§ 3

Ziel/Zweck der Bausperre

Derzeit befindet sich der Stadtentwicklungsplan STEP WN 2030 in Ausarbeitung. Für die gemäß § 2 dieser Verordnung betroffenen Bereiche verfolgt die Bausperre den Zweck, eventuell notwendige Inhalte des Flächenwidmungsplans, die Auswirkungen auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans STEP WN 2030 haben können, zu sichern und mittels Bausperre eine mögliche Fehlentwicklung zu vermeiden. Demzufolge ist während der Geltungsdauer dieser Bausperre, mit Ausnahme von Projekten, welche vom Fachbeirat der Stadtgemeinde Wiener Neustadt zur Realisierung empfohlen werden, in den betroffenen Bereichen die Neuerrichtung von mehr als 10 Wohneinheiten im Geschoßwohnbau in den Widmungsarten Bauland Wohngebiet, Bauland Kerngebiet und Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtung unzulässig.

§ 4

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.
2. Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl (Abänderungsantrag siehe Seiten 35-36); GRⁱⁿ Windbüchler-Souschill, MSc, DSA; StR Schnedlitz; StR KommR Weber, MSc (Absetzungsantrag siehe Seite 36))

Abstimmungen und weitere Wortmeldungen siehe Seite 35.

Absetzungsantrag:

Dafür: SPÖ-Fraktion, Fraktion Die Grünen und GR Mag. Tunjic

Dagegen.: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Fraktion Liste Soziales Neustadt und Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv

Antrag **abgelehnt.**

(Tonband: GR Mag. Gruber; StR LAbg. DI Dinhobl)

Abänderungsantrag:

Dafür: SPÖ-Fraktion, ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Fraktion Liste Soziales Neustadt, Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv und GR Mag. Tunjic

Stimmenth: Fraktion Die Grünen

Antrag **angenommen.**

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 10, betreffend Erlassung einer Bausperre im Bereich „Civitas Nova“, stellt Herr Stadtrat LAbg. DI Franz Dinhobl folgenden **A b ä n d e r u n g s a n t r a g** :

„[...] Ich möchte Ihnen diesen Abänderungsantrag hier zur Kenntnis bringen, schriftlich haben Sie ihn schon, aber ich möchte ihn hier im Gemeinderat vortragen:

Der zu Punkt 10 der Gemeinderatssitzung vorliegende Antrag des Bau-, Immobilien-, Wirtschaftshof- und Stiftungsausschuss wird durch folgenden Antrag geändert:

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt folgende

V e r o r d n u n g

§ 2

Bereich

Der Bereich der Bausperre umfasst alle Grundstücke der Stadt Wiener Neustadt, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Wohngebiet oder Bauland Kerngebiet oder Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtung verordnet sind und diese Widmungsarten nicht mit einer Beschränkung von Wohneinheiten verbunden sind. Von der Bausperre ausgenommen ist die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Bereich des Stadions Alt. Hier hat es einen städtebaulichen Wettbewerb gegeben.

§ 3

Ziel/Zweck der Bausperre

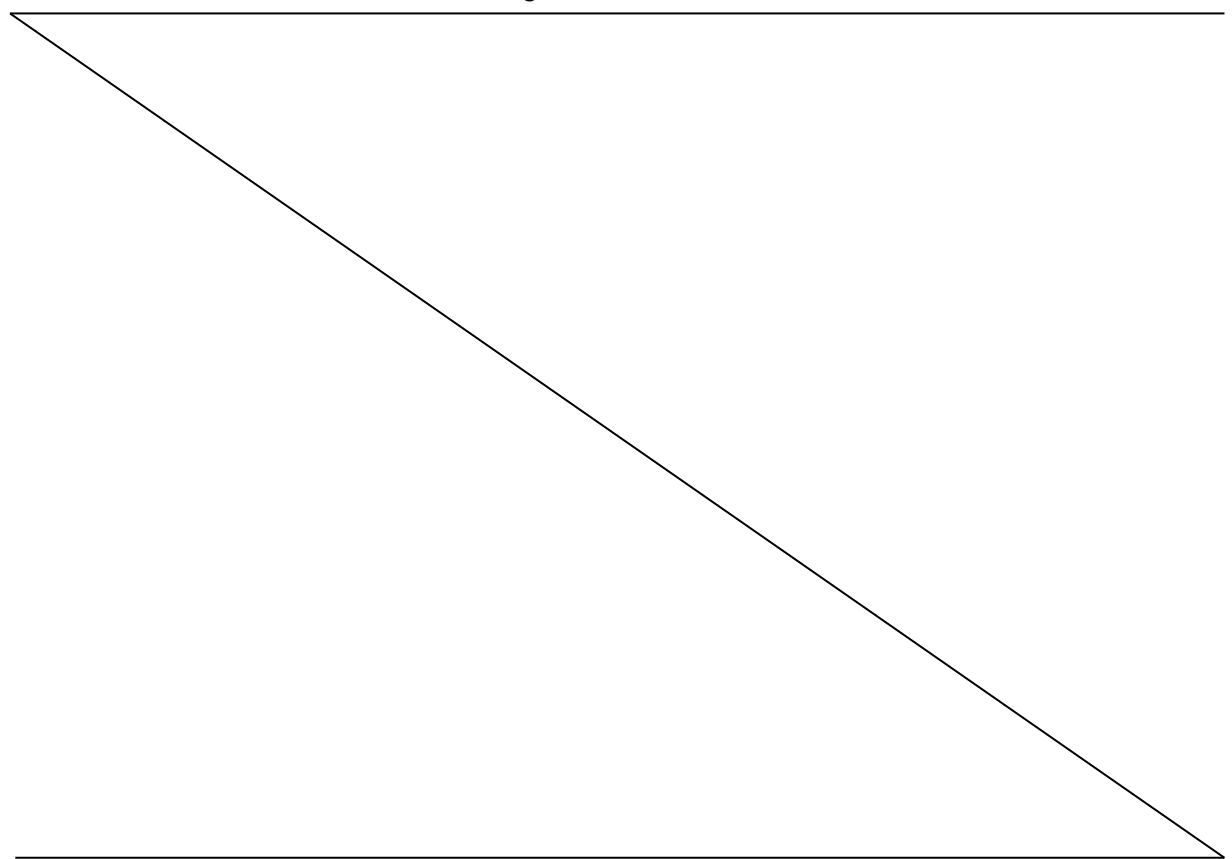
Derzeit befindet sich der Stadtentwicklungsplan STEP WN 2030 in Ausarbeitung. Für die gemäß § 2 dieser Verordnung betroffenen Bereiche verfolgt die Bausperre den Zweck, eventuell notwendige Inhalte des Flächenwidmungsplans, die Auswirkungen auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans STEP WN 2030 haben können, zu sichern und mittels Bausperre eine mögliche Fehlentwicklung zu vermeiden. Demzufolge ist während der Geltungsdauer dieser Bausperre, mit Ausnahme von Projekten, welche vom Fachbeirat der Stadtgemeinde Wiener Neustadt zur Realisierung empfohlen werden, in den betroffenen Bereichen die Neuerrichtung von mehr als 10 Wohneinheiten im Geschoßwohnbau in den Widmungsarten Bauland Wohngebiet, Bauland Kerngebiet und Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtung unzulässig.

§ 4

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.
2. Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein weiteres Jahr verlängert wird. [...]"

Weiters stellt Herr Stadtrat KommR Martin Weber, MSc folgenden Absetzungsantrag:

„[...] und deshalb darf ich einen Antrag auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes stellen unter gleichzeitiger Zuweisung an den zuständigen Ausschuss, das ist dann der Bau-, Immobilien-, Wirtschaftshof- und Stiftungsausschuss. Danke.“



Betr.: Erweiterung bzw. Neubau ÖBB Parkdeck am
Ferdinand Porsche-Ring
Erstellung Machbarkeitsstudie (Varianten) und Planung

	Punkt 11
--	-------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Der Abschluss eines Vertrages über die Erstellung von Machbarkeitsstudien (Varianten) und die Planung bis zur behördlichen Einreichung für die festgelegte Variante einer Park & Ride – Anlage als Parkdeck „3“ am Ferdinand Porsche-Ring in Wiener Neustadt wird gemäß Entwurf vom 28.01.2019 genehmigt.

Der Finanzierungsbeitrag der Stadt Wiener Neustadt in Höhe der vereinbarten 15 % der tatsächlichen Planungskosten beträgt voraussichtlich EUR 59.250,00 exkl. USt.

Bedeckung: VAST 5/6491/7750 Finanzjahr 2020

Vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-Gemeinderat 2019.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl; GR Hatvan)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Straßenbauarbeiten für das Jahr 2019,
Vergabe der Lieferungen und Leistungen

	Punkt 12
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Sanierungs- bzw. Neuherstellungsarbeiten und verkehrstechnischen Umbauten von öffentlichen Verkehrsflächen

an die Firma F. Lang & K. Menhofer Bauges.m.b.H. & Co KG,
 Schlepfbahngasse 8, 2700 Wiener Neustadt,
 gemäß Angebot vom 23.01.2019

zum Betrage von (inklusive Umsatzsteuer) **EUR 897.072,97**

wird genehmigt.

Bedeckung: Straßenbauten VAST 1/6120/0020 **EUR 598.048,65**
 Straßenbauten (Oberflächensanierung) VAST 1/6120/6111 **EUR 299.024,32**

(Tonband: StR Gerstenmayer)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Grundsatzbeschluss,
Ankauf von Treibstoffen

	Punkt 13
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Der Ankauf von Treibstoffen (Diesel und Eurosuper) für das Jahr 2019 wird grundsätzlich genehmigt.

Die Beschaffung erfolgt bei Bedarf über die BBG (Bundesbeschaffung GmbH) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 260.000,00 inkl. USt.

Bedeckung: VAST 1/8200/4012

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Auflassung einer Teilfläche des Grundstückes
Nr. 2795/24, EZ 4479, aus dem öffentlichen Gut
und Übernahme einer Teilfläche
des Grundstückes Nr. 2793/1, EZ 1858
(Brunner Straße), in das öffentliche Gut

	Punkt 14
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Gemäß § 4 Abs. 3 lit b) des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-2, wird die Teilfläche 1 im Ausmaß von 2 m² des Grundstückes Nr. 2795/24, EZ 4479 (Brunner Straße) der KG Wiener Neustadt (23443), gemäß Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH, 2620 Neunkirchen, GZ 10196A/17-1, als öffentliches Gut aufgelassen.

Unter Zugrundelegung gemäß Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH, 2620 Neunkirchen, GZ 10196A/17-1, wird die Übernahme der Teilfläche 2 im Ausmaß von 23 m² aus dem Grundstück Nr. 2793/1, EZ 1858, Eigentum von Herrn Heinz Peter Konrath, ohne Kostenersatz, in das öffentliche Gut genehmigt.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Übernahme aus dem Grundstück
Nr. 2605/2 – Teilfläche 1, EZ 2633
(Hans Sachs-Gasse), in das öffentliche Gut

	Punkt 15
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, GZ 103A/2018, wird die Übernahme der Teilfläche 1 im Ausmaß von 3 m² aus dem Grundstück Nr. 2605/2, EZ 2633 (Hans Sachs-Gasse), Eigentum von Herrn Dipl.-Ing. Walter Kukla, ohne Kostenersatz, in das öffentliche Gut genehmigt.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Übernahme aus dem Grundstück
Nr. 2369/5 – Teilfläche 1, EZ 6675
(Lindberghgasse), in das öffentliche Gut

	Punkt 16
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, Dipl.-Ing. Thomas Burtscher, 2700 Wiener Neustadt, GZ 10786/18, wird die Übernahme der Teilfläche 1 im Ausmaß von 0 m² aus dem Grundstück Nr. 2369/5, EZ 6675 (Lindberghgasse), Eigentum von Herrn Hüseyin Kuzu, ohne Kostenersatz, in das öffentliche Gut genehmigt.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Arbeitsgemeinschaftsvertrag
„Welt in Bewegung“

	Punkt 17
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

Der Abschluss des Arbeitsgemeinschaftsvertrages „Welt in Bewegung“ sowie die dazugehörige Datenschutzerklärung wird gemäß Entwurf genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Forschungs- und Publikationsprojekt
„Wiener Neustadt. DIE KUNST DER
BEFESTIGUNG“

	Punkt 18
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Die Genehmigung des Forschungs- und Publikationsprojektes für die Befestigungen und bedeutenden Bauten in Wiener Neustadt unter dem Titel „Wiener Neustadt. DIE KUNST DER BEFESTIGUNG“ von den Autoren MMag. Ronald Woldron, Mag. Dr. Günther Buchinger und Mag. Doris Schön in Höhe von 35.000 EUR und den Ankauf der Bücher in Höhe von 5.000 EUR.

Bedeckung: EUR 35.000 von VAST 1/3600/7280, EUR 5.000 von VAST 1/3600/4030

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Gewährung einer Subvention an den Verein „Jugend und Kultur Wiener Neustadt“ – Triebwerk

	Punkt 19
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Gewährung einer Subvention an den Verein „Jugend und Kultur Wiener Neustadt – Verein zur Förderung ganzheitlicher Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit“ für das Jugendzentrum „Triebwerk“ zur Durchführung des Kulturprogramms im Jahr 2019 in der Höhe von EUR 41.500,-- wird genehmigt.
2. Die Gewährung einer Subvention an den Verein „Jugend und Kultur Wiener Neustadt – Verein zur Förderung ganzheitlicher Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit“ für die Durchführung der Veranstaltung „Schlachthof Spektakel“ im Rahmen des Industrieviertelfestivals NÖ im Jahr 2019 in der Höhe von EUR 5.000,-- wird genehmigt.

Bedeckung: EUR 41.500 von VAST 1/2590/7570, EUR 5.000 EUR von VAST 1/3000/7570

(Tonband: StR Piribauer, MSc)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit der Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv)

Betr.: Benennung – Kaiser Maximilian-Promenade

	Punkt 20
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Der im Stadtpark von der Lederergasse nach Osten bis zur Kreuzung Neunkirchner Straße führende Weg wird

„Kaiser Maximilian-Promenade“

benannt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit der Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv)

Betr.: Änderung – Beschreibung Straßenverlauf

	Punkt 21
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Gemäß Flächenwidmungsplan wird der Verlauf von folgenden Straßen geändert:

Molkereistraße - „von der Neunkirchner Straße Richtung Südosten zur Breitenauer Gasse“

Der Gemeinderatsbeschluss von 31. März 1982 wird abgeändert.

Louise Piech-Straße – „von der Neunkirchner Straße Richtung Südosten zur Breitenauer Gasse“

Der Gemeinderatsbeschluss von 23. April 2014 wird abgeändert.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit der Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv)

Betr.: Auflassung von diversen Straßenbenennungen

	Punkt 22
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Streichung folgender Straßenbenennungen:

Steinbrunner Weg („ab Eggendorfer Gasse Richtung Nordwesten zur Pottendorfer Straße“)

Pöttschinger Weg („ab Eggendorfer Gasse Richtung Nordwesten zur Pottendorfer Straße“)

Vierdunggasse („Sackgasse, von der Kunzgasse nach Osten zum Wernhardusweg“)

Pottendorferbahngasse („Ackergasse Richtung Südost verlaufende Sackgasse“)

Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.5.2003, 26.9.2001, 25.9.1996 werden somit aufgehoben.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit der Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv)

Betr.: Gewährung einer Subvention an den
Verein Jugend und Kultur – „Rumtrieb“

	Punkt 23
--	-------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Dem Verein Jugend & Kultur, 2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 2, wird im Jahr 2019 für die mobile Jugendarbeit „Rumtrieb“ eine Subvention von EUR 36.000,-- gewährt.

Bedeckung:

VAST 1/4390/7570

(Tonband: StR Gerstenmayer, GR Horvath)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verein Wendepunkt,
Gewährung einer Subvention

	Punkt 24
--	-------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Dem Verein „Wendepunkt“, Frauenberatung und Frauenhaus, Neunkirchner Strasse 65A, 2700 Wiener Neustadt, wird für das Jahr 2019 eine Subvention in der Höhe von EUR 16.300,-- gewährt.

Bedeckung: 1/4290/7571

(Tonband: Zweite Vbgm.ⁱⁿ Sitz, MSc)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Bericht über die Prüfung der "untergeordneten Kassen" (Nebenkassen, Inkassostellen, Handverläge) des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt

	Punkt 25
--	-------------

Der Gemeinderat nehme zur Kenntnis:

Bericht über die Prüfung der "untergeordneten Kassen" (Nebenkassen, Inkassostellen, Handverläge) des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt.

(Tonband: GRⁱⁿ Windbüchler-Souschill, MSc, DSA)

Einstimmig zur Kenntnis genommen.

Betr.: Etablierung eines betreuten Jugendtreffs

	Punkt 26
--	-------------

Die Stadt Wiener Neustadt, als urbanes Zentrum im südlichen NÖ, weist eine hohe Fallzahl an betreuten Kindern und Jugendlichen der Abteilung für Jugend und Familie des Magistrates Wiener Neustadt auf. Durch die Schutzzonen und die bestehende Drogenproblematik bedingt, werden weitere Jugendliche identifiziert, die tagsüber einer betreuten Aufenthaltsmöglichkeit bedürfen. Insgesamt hat die Stadt als urbanes Zentrum im südlichen NÖ einen hohen Bedarf an einer betreuten Jugendeinrichtung, wo sich Jugendliche tagsüber ohne Konsumzwang und unter sozialarbeiterischer Aufsicht aufhalten können.

Der Gemeinderat beschließt:

Die Etablierung eines betreuten Jugendtreffs.

Für die Aufnahme des Betriebes sind seitens der Stadt mit dem Verein Jugend- und Kultur Verhandlungen über Öffnungszeiten, die Betreuung durch qualifiziertes Personal und die zur Verfügungstellung der Räumlichkeiten im Triebwerk aufzunehmen.

(Tonband: GR Horvath; GR Ing. Pfisterer; GRⁱⁿ Windbüchler-Souschill, MSc, DSA; GRⁱⁿ Mag. Grüner, Bakk.; MBA; GR Horvath)

Dafür: SPÖ-Fraktion, Fraktion Die Grünen und GR Mag. Tunjic

Dagegen: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Fraktion Liste Soziales Neustadt und Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv

Antrag **abgelehnt.**

Dem Sitzungsprotokoll sind angeschlossen:

1. Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
2. Bestätigung des Erhaltes der Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
3. Anwesenheitslisten mit den Unterschriften der Anwesenden;
4. Angelobungsformular GR LAbg. Landbauer, MA;
5. Dringlichkeitsantrag a) der Fraktion Die Grünen, betr. Schutz des Trockenrasens im Bereich der Civitas Nova;
6. Dringlichkeitsantrag b) der Fraktion Die Grünen, betr. Unterschutzstellung der vorhandenen Grünflächen des Areals am Fohlenhof;
7. Dringlichkeitsantrag c) der Fraktion Die Grünen, betr. Baumschutzverordnung;
8. Beilage zu Punkt 2, betreffend Wahl in verschiedene Gemeinderatsausschüsse (FPÖ);
9. Beilage zu Punkt 3, betr. 9-Punkte-Programm für mehr Sicherheit in Wiener Neustadt;
10. Beilage zu Punkt 3, betr. 9-Punkte-Programm für mehr Sicherheit in Wiener Neustadt (Zusatzantrag von GRin Windbüchler-Souschill, MSc, DSA);
11. Beilage zu Punkt 4, betr. Umsetzung eines 6-Punkte-Programms zum Gewaltschutz und Prävention;
12. Beilage zu Punkt 4, betr. Umsetzung eines 6-Punkte-Programms zum Gewaltschutz und Prävention (Abänderungsantrag von GR Mag. Gruber);
13. Beilage zu Punkt 7, betr. Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009 der Stadt Wiener Neustadt – Neudarstellung 2018/3;
14. Beilage zu Punkt 8, betr. Verordnung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) – Neudarstellung 2019/1a;
15. Beilage zu Punkt 9, betr. Erlassung einer Bausperre außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes für unbebautes Bauland im HQ 100 Bereich;
16. Beilage zu Punkt 10, betr. Erlassung einer Bausperre im Bereich „Civitas Nova“;
17. Beilage zu Punkt 10, betr. Erlassung einer Bausperre im Bereich „Civitas Nova“ (Abänderungsantrag von StR LAbg. DI Dinhobl);
18. Beilage zu Punkt 11, betr. Erweiterung bzw. Neubau ÖBB Parkdeck am Ferdinand Porsche-Ring; Erstellung Machbarkeitsstudie (Varianten) und Planung;
19. Beilage zum Punkt 12, betr. Straßenbauarbeiten für das Jahr 2019, Vergabe der Lieferungen und Leistungen;
20. Beilage zu Punkt 14, betr. Auflassung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2795/24, EZ 4479, aus dem öffentlichen Gut und Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2793/1, EZ 1858 (Brunner Straße), in das öffentliche Gut;
21. Beilage zu Punkt 15, betr. Übernahme aus dem Grundstück Nr. 2605/2 – Teilfläche 1, EZ 2633 (Hans Sachs-Gasse), in das öffentliche Gut;
22. Beilage zu Punkt 16, betr. Übernahme aus dem Grundstück Nr. 2369/5 – Teilfläche 1, EZ 6675 (Lindberghgasse), in das öffentliche Gut;

23. Beilage zu Punkt 17, betr. Arbeitsgemeinschaftsvertrag „Welt in Bewegung“;
24. Beilage zu Punkt 25, betr. Bericht über die Prüfung der "untergeordneten Kassen" (Nebenkassen, Inkassostellen, Handverläge) des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt;
25. Beilage zu Punkt 26, betr. Etablierung eines betreuten Jugendtreffs.

Der Vorsitzende:

Mag. Klaus Schneeberger eh.
Bürgermeister
der Stadt Wiener Neustadt

Die Schriftführer:

Silvia Raudner eh.

Carina Woldran eh.

Jürgen Schwarz eh.
Gemeinderat

Kevin Pfann eh.
Gemeinderat

Dr. Evamaria Sluka-Grabner eh.
Gemeinderätin

Die Protokollunterfertiger:

Johann Machowetz eh.
Gemeinderat

Tanja Windbüchler-Souschill, MSc, DSA eh.
Gemeinderätin

Wolfgang Haberler eh.
Gemeinderat

Mag. Matija Tunjic eh.
Gemeinderat